

KWMBI I Nr. 12/1993

2232.1-K

Mittagsbetreuung an Volksschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus,

Wissenschaft und Kunst

vom 4. Juni 1993 Nr. IV/2 - S 1680 - 4/78 006

geändert durch KMBek vom 26. April 2004 Nr. IV.4-5 S7369.1-4.39 429

1. Ziele und Inhalte der Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung ermöglicht eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern insbesondere der Grundschule, aber auch der Hauptschule vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis etwa 14 Uhr. In dieser Zeit ist der Aufenthalt mit sozialpädagogischen und freizeitpädagogischen Ansätzen zu gestalten. Den Schülerinnen und Schülern soll dabei einerseits die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht, andererseits aber auch Gelegenheit geboten werden, allein oder im Umgang mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.

Die Mittagsbetreuung ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann sich aber in Teile des Schullebens (z.B. Schulgarten) einbinden. Die Mitbenutzung anderer schulischer Anlagen (Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei, ...) hilft den Schülerinnen und Schülern, Schule als Lebensraum zu erfahren.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung und ist vorwiegend sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtet. Die Anfertigung von Hausaufgaben ist nicht vorgesehen; sie ist (auf freiwilliger Basis) möglich, wenn geeignete Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stehen. Mittagessen oder Imbiss sollen - soweit möglich - angeboten werden.

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleiter, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern).

2. Träger

Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Trägers des Schulaufwands oder eines selbständigen Vereins außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit dem Schulleiter für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

3. Teilnehmende Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot teilnehmen. Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit Schulleiter und Betreuungspersonal.

4. Räumlichkeiten

Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumen statt, die nicht regelmäßig als Klassenzimmer genutzt werden. Der Träger legt in Absprache mit dem Schulleiter einen geeigneten Raum fest. Sollte eine weitere Nutzung dieses Raumes unvermeidbar sein, sind die Belange der Mittagsbetreuung (Kontinuität, Raumgestaltung) zu wahren.

Die Raumgröße unterliegt nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und daraus abgeleiteten landesrechtlichen Vorschriften (z.B. Heimrichtlinien). Die darin enthaltenen Größenangaben sind aber ein Anhaltspunkt für die Auswahl der Räume.

5. Zeitlicher Umfang

Die Mittagsbetreuung soll an allen Schultagen stattfinden; sie soll sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht anschließen, in der Regel frühestens ab 11

Uhr beginnen und ungefähr um 14 Uhr enden. Eine zeitliche Ausdehnung bis in den späten Nachmittag entspricht nicht dem Ansatz der Mittagsbetreuung. Während der Ferien sind die Einrichtungen geschlossen.

6. Personal

Für die Mittagsbetreuung kommt vor allem sozialpädagogisches Fachpersonal in Betracht. Die Betreuung kann auch von anderen pädagogisch geeigneten Personen übernommen werden, die über entsprechende pädagogische Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügen.

7. Staatliche Förderung

Für Einrichtungen zur Mittagsbetreuung, die ohne weitere finanzielle staatliche Unterstützung unterhalten werden, können bei Erfüllung der dargestellten Vorgaben auf Antrag nach Maßgabe der im Haushalt dafür bereitgestellten Mittel Zuschüsse gewährt werden. Finanzielle Beiträge der Erziehungsberechtigten stehen einer Förderung nicht entgegen. Anträge auf staatliche Förderung sind bis 15. Oktober jeden Jahres für das laufende Schuljahr über das Staatliche Schulamt bei der Regierung einzureichen.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

I. A. J. Hoderlein Ministerialdirektor